

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0126/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Ida Boos (SP, Breitenbach): Umsetzung EL-Finanzierung für betreutes Wohnen zu Hause (24.06.2026)

Der Bundesrat, Nationalrat und Ständerat haben die rechtlichen Grundlagen betreffend der Finanzierung der Ergänzungsleistung (EL) für betreutes Wohnen geschaffen, um Heimeintritte zu verhindern oder hinauszuzögern. Das eidgenössische Parlament nimmt die Kantone mit der Vorlage in die Pflicht und setzte einen minimalen nationalen Standard für den Leistungsanspruch der EL-Beziehenden fest. Es lässt den Kantonen gewissen Spielraum in der Umsetzung.

Das Ziel der neuen EL-Finanzierung für betreutes Wohnen zu Hause soll einen kostspieligen Ausbau des stationären Angebotes in der Pflege und den starken Anstieg der Pflegekosten insgesamt dämpfen. Der Bund hat festgestellt, dass etwa ein Drittel der Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, weniger als eine Stunde Pflege pro Tag benötigen. Wenn diese älteren Menschen zu Hause betreut würden, könnten die Heimkosten gedämpft werden.

Dafür hat der Bund die EL-Finanzierung für das betreute Wohnen zu Hause eingeführt. Die Leistungen sind im ELG, Absatz 1, Art. 14a ELG umschrieben: Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitendienst, Fahr- und Begleitdienste. Link: BBl 2025 2039 – Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) | Fedlex. Die minimale jährliche Höchstpauschale an die berechtigten EL-Beziehenden, ist bei 11'160 Franken festgelegt.

Die Bedarfsklärung (Abklärung des Unterstützungsbedarfs) ist durch Fachpersonen mit sozialarbeiterischem- und gerontologischem Fachwissen, Sozialversicherungsfachwissen sowie einer ressourcenorientierten Vorgehensweise (Einbezug des Hilfe-Systems) vorgesehen. Denn es ist wichtig, dass die neuen EL-Leistungen subsidiär gesichert werden (HE, Hilflosenentschädigung, reguläre EL, individuelle Finanzhilfe nach 10/11ELG und lokale Finanzierungsmöglichkeiten). Es soll keine Doppelspurigkeit geben. Die Bedarfsklärung sollte unabhängig vom Finanzierenden und von den Leistungserbringenden erfolgen.

Der Kanton Zürich hat die Umsetzung der EL-Finanzierung für betreutes Wohnen zu Hause per 1. Januar 2025 eingeführt und den Bedarfsklärungsauftrag an die bestehende Altersberatung/Sozialberatung übertragen, welche Erfahrungs- und Umsetzungs-Wissen inkl. der weiteren Sozialversicherungen hat.

Der Regierungsrat wird gebeten die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Auf welchen Zeitpunkt und mit welchen Schritten ist die Einführung vorgesehen?
2. Welche kantonalen Stellen sind verantwortlich für die Umsetzung?
3. Wie werden die bereits bestehenden betreuten Wohnformen mit einem Heimcharakter, welche keine Heimbewilligung haben, behandelt?
4. Welche weiteren Beteiligten wirken mit und in welcher Form?
5. Das ressourcenorientierte Abklärungsmodell Knöpfel et al. (Link: Gute Betreuung im Alter – Abklärung für psychosoziale Betreuung im Alter) ist ein Instrument, das bereits zur Verfügung steht. Hat der Kanton Solothurn die Absicht, auf diese Grundlagen zurückzugreifen?
6. Wie wird der Kanton die Gemeinden und die Öffentlichkeit in den Prozess einbinden?
7. In welchem Gesetz werden die gesetzlichen Anpassungen integriert?

Begründung 24.06.2026: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Boos Ida, Kälin Karin, Aletti Melina, Anderegg Matthias, Bill Remo, Fischer Marlene, Gomm Simon, Heri Philipp, Ingold Stefanie, Morstein Sandra, Schreiber Sarah, Spichiger Roger, Steggerda John, Vögeli Nadine, Widmer Bettina, Wyss Nicole (16)